

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Artikel I.

zu §§. 4. und 22.

Nachdem der Fürst von Salm = Kyrburg seine standesherrliche Besizung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besizungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

- 1) dem Herzoge von Aremberg,
- 2) = Fürsten von Salm = Salm,
- 3) = = zu Sayn = Wittgenstein = Berleburg,
- 4) = = zu Sayn = Wittgenstein = Wittgenstein,
- 5) = = von Raunig = Nietberg,
- 6) = = von Bentheim = Tecklenburg = Rheda,
- 7) = = von Bentheim = Steinfurth,
- 8) = = von Salm = Horstmar,
- 9) = Herzoge von Loos,
- 10) = = von Croy,
- 11) = Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden werden, mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

- 1) der Minden = Ravensberg'sche,
dieser enthält, Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Nietberg;
- 2) der Paderborn'sche,
welcher Paderborn und Corwey umfaßt;
- 3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;
- 4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
- 5) der östlich Münster'sche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
- 6) der westlich Münster'sche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Einteilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. Der Ritterschaft:

1) im Minden = Ravensberg'schen Wahlbezirke	2	Abgeordnete
2) = Paderborn'schen Wahlbezirke	3	=
3) = Westphälischen Wahlbezirke	3	=
4) = Märkischen Wahlbezirke	5	=
5) = östlich Münster'schen Wahlbezirke	4	=
6) = westlich Münster'schen Wahlbezirke	3	=
Ueberhaupt der Ritterschaft	20	Abgeordnete

B. Den Städten:

- 1) im Minden = Ravensberg'schen Wahlbezirke:
 - a) den zu Wirkstimmen berechtigten Städten Minden 1 Abgeordn.
 Bielefeld 1 =
 Herford und Blotho bergestalt mit einander wechselnd, daß
 erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten
 beschickt 1 =
 - b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gü-
 tersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde,
 Nietberg, zusammen 1 =
-
- 4 =
- 2) im Paderborn'schen Wahlbezirke:
 - a) den zu Wirkstimmen berechtigten Städten Paderborn und
 Hörter bergestalt miteinander wechselnd, daß erstere zwei Land-
 tage und letztere den dritten beschicken 1 Abgeordn.

Latus 1 Abgeordneter 4 Abgeordn.

	Transport	1 Abgeordn.	4 Abgeordn.
b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Verungen, Lügde, Steinheim, Salzkotten, Driburg, Dellbrück .		1 Abgeordn.	2 =
3) im Westphälischen Wahlbezirke:			
a) den mit Wahlstimmen berechtigten Städten Siegen		1 Abgeordn.	
Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd		1 =	
b) den Städten Gesecke, Britton, Meдебach, Hallenberg, Verleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilschenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede		1 =	3 =
4) im Märkischen Wahlbezirke:			
a) den zu Wahlstimmen berechtigten Städten Iserlohn		1 Abgeordn.	
Dortmund		1 =	
Soest und Lippstadt bergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt		1 =	
Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd		1 =	
b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörbe, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten		1 =	5 =
5) im östlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) den zu Wahlstimmen berechtigten Städten Münster		2 Abgeordn.	
Warendorf und Bochold bergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt		1 =	
b) den Städten Ahlen, Beckum, Delde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg		1 =	4 =
6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) den zu Wahlstimmen berechtigten Städten Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadtlohn, unter einander wechselnd		1 Abgeordn.	
b) den Städten Dülmen, Steinfurt, Ahaus, Breden, Vorken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern		1 =	2 =
			Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Minden		1 Abgeordn.	
b) dem Kreise Rhaden		1 =	
c) den Kreisen Bünde und Herford		1 =	
d) den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück		1 =	4 =
			Latus 4 Abgeordn.

Transport 4 Abgeordnete.

2) im Paderbornschen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Paderborn und Böhren	.	.	1 Abgeordn.
b) den Kreisen Brackel, Warburg und Hörter	.	.	1 =
			<hr/> 2 =
3) im Westphälischen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Lippstadt und Brilon	.	.	1 =
b) den Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe	.	.	1 =
c) den Kreisen Arnsberg und Eslohe	.	.	1 =
			<hr/> 3 =
4) im Märkischen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Soest und Hamm	.	.	1 Abgeordn.
b) den Kreisen Dortmund und Bochum	.	.	1 =
c) den Kreisen Iserlohn und Altena	.	.	1 =
d) dem Kreise Hagen	.	.	1 =
			<hr/> 4 =
5) im östlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Tecklenburg	.	.	1 Abgeordn.
b) dem Kreise Münster	.	.	1 =
c) den Kreisen Warendorf und Beckum	.	.	1 =
d) dem Kreise Lüdinghausen	.	.	1 =
			<hr/> 4 =
6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Recklinghausen	.	.	1 Abgeordn.
b) den Kreisen Borken und Ahaus	.	.	1 =
c) den Kreisen Coesfeld und Steinfurt	.	.	1 =
			<hr/> 3 =
<hr/> Zusammen 20 Abgeord.			

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfnis dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Artikel IV.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Succession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideicommiss-Gut, wenn das Gut sich in dem Besitze eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besizes des Vorbesizers mit dem des Besizers in diesen Fällen zusammen zu rechnen. zu §. 5.

Artikel V.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zugiehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matriful von zu §. 8.

sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden, Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Commissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikul werden aufgenommen:

- a) die vormalig reichsritterschaftlichen, vormalig landtagsfähigen und in den Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;
- b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besetzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehaltlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besonderen Rücksichten nur

- 1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideicommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideicommiss in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideicommiss gewähren;
- 2) wollen Wir Unseren getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstaten, Uns dazu Besitzer von Güter-Complexen von mindestens 1000 Rthlr. reinem Ertrage, die von allen gutherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3 Unserer Instruction vom 30. Mai 1820, den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleiteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein:

- a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Hauptsteuer;
- b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist dem städtischen Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern, aber auf städtischer Feldmark, wohnenden Grundbesitzer sind den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betreiben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Compagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12 des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu §. 12. den zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Artikel X.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zu §. 12. zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

- a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrage, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;
- b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

In den zu Directstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteord- zu §. 20. nung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler, zu erwählenden Stadtverordneten die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Collectivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regu- zu §. 21. lation des dortigen bürgerlichen Communalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publication der Landgemeindevordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landrätlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt

einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihenfolge unter einander abwechseln.

Artikel XIV.

zu §. 25.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der collectiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdess in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

zu §. 55.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmungsberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der cumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Communen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schudmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dandellmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Verordnung,

wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824
vorgehaltenen Bestimmungen für die Provinz
Westphalen. Vom 13. Juli 1827.